

**Druckerei**

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Freitag, 3. Oktober 2014 12:09  
**An:** Wels, Hubert - ALIII  
**Cc:** Ernst, Christoph  
**Betreff:** Flashreport  
**Anlagen:** 14\_09\_16 RoP Dok 4th 24\_25Sept2014\_trackJK.pdf; Rule 14 - langauge.docx; Rule 220 - procedural appeal 16\_9\_14.docx

Lieber Herr Wels,

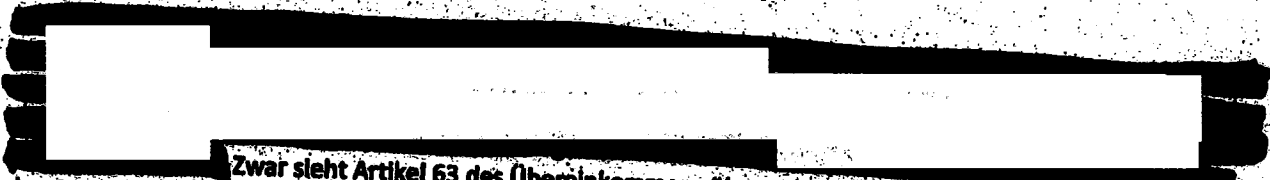
Mit dieser E-Mail möchte ich Ihnen wieder ein kurzes Update über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich meiner Projektgruppe geben.

**1) Verfahrensordnung des EPG**

In der vergangenen Woche hatten ich hier in Berlin eine zweitägige gemeinsame Sitzung zur Verfahrensordnung des EPG mit meiner Rechtsgruppe des Vorbereitenden Ausschusses und der Expertengruppe (für DE dort RIBGH Grablinski, Prof. Tilmann). Wir haben für alle ausstehenden Punkte eine Lösung finden können. Erfreulich war insbesondere das fachlich hohe Niveau der Diskussion und die konstruktive Atmosphäre der Sitzung, so dass die Beteiligten richtig Spaß bei der Arbeit hatten und nach getaner Arbeit auch ganz glücklich wieder abgereist sind.

Herausgreifen möchte nur drei Punkte, die in der allgemeinen fachöffentlichen Diskussion eine besondere Rolle spielen, und zu der es in der Arbeitsgruppe auch eine sehr intensive Diskussion gab:

**a) Unterlassungsverfügungen**

 3

Zwar sieht Artikel 63 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (UEP) vor, dass das Gericht Verfügungen erlassen kann. Dieses Ermessen ist aber eng auszulegen, weil Artikel 25 UEP als Inhalt des Patentrechts das Recht ausdrücklich und ohne relativierenden Zusatz festschreibt, Patentverletzungen zu unterbinden. Zweites Argument ist, dass eine Interessenabwägung ausdrücklich nur bei einstweiligen Verfügungen in Artikel 62 (2) UEP vorgesehen ist. (Nur) bei einstweiligen Maßnahmen ist das aber auch gerechtfertigt, weil in beim einstweiligen Rechtsschutz die Überzeugung des Gerichts noch nicht feststeht, ob im Ergebnis eine Verletzung vorliegt oder nicht. Deshalb muss man in diesem Kontext vorsichtiger sein als bei einer Verfügung in der Hauptsache.

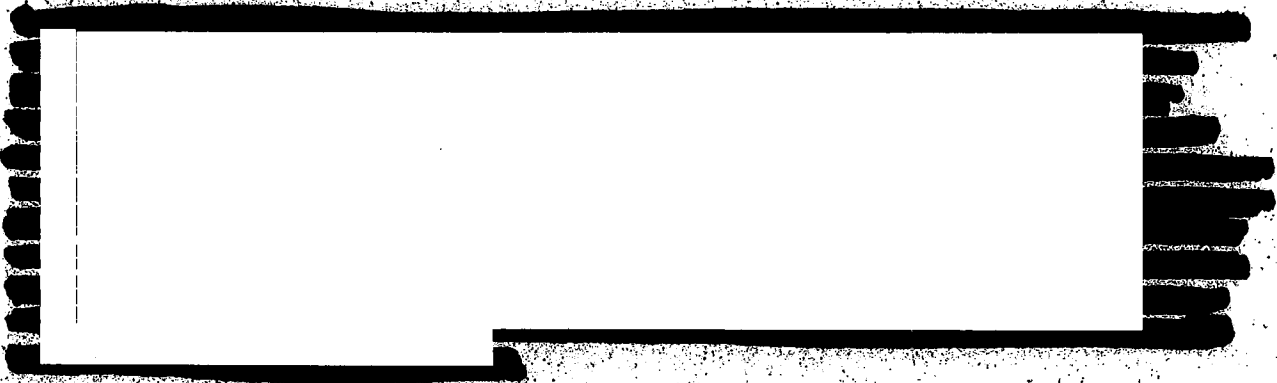
Im Ergebnis gibt es also auch im europäischen Kontext bei einer Patentverletzung regelmäßig eine Unterlassungsverfügung. Im Einzelfall unter besonderen Umständen kann das Gericht davon absehen. Dies entspricht letztlich auch der derzeitigen Rechtslage sowohl in VK, das trotz dort im nationalen Recht bestehenden Ermessens bis heute noch keinen Fall hatten, in dem eine Unterlassungsverfügung abgelehnt worden ist als auch in DE, wo es zwar einen gebundenen Anspruch auf eine Unterlassungsverfügung gibt, diese aber in den diskutierten Extremfällen im Wege der Rechtfertigung der unzulässigen Rechtsausübung ausnahmsweise abgelehnt werden könnte.

**b) Zusätzliche EPA-Verfahrenssprache (Englisch) – Regel 14**

Hier ist es gelungen, eine klare Regelung für das Verhältnis des in Artikel 49(1) UEP enthaltenen Grundsatzes zur Verfahrenssprache (Sprache des Sitzlandes der Kammer) und der nach Artikel 49(2) UEP zusätzlich von einem MS zugelassenen EPA Verfahrenssprache zu finden. (Sitzungsdokument s. Anlage). Lässt ein MS für seine Kammer eine weitere EPA Sprache zu, kann der Kläger diese unter gewissen Einschränkungen wählen (Regel 14(2)). Im Sinne eines

9516-31 723/2014

Beklagenschutzes bleibt es bei der Landessprache, wenn es sich um einen "lokalen" Fall handelt (Regel 14(2)b)). Dieser wird angenommen, wenn der Rechtsstreit nicht vor einer anderen Kammer des Gerichts hätte anhängig gemacht werden können, also wenn der Beklagte im Sitzland seinen (Wohn)sitz hat und die Verletzung ausschließlich in diesem MS vorgefallen ist.



c) Stichwort: "Procedural Appeals"

Hier geht es um die Frage, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein Rechtsmittel gegen erstinstanzliche prozessleitende Verfügungen eingelegt werden kann. Artikel 73 ÜEP sieht dazu im Prinzip - wie aus dem deutschen Recht bekannt - vor, dass diese nur zusammen mit der Endentscheidung angegriffen werden können. Nur ausnahmsweise können sie gesondert durch das Berufungsgericht überprüft werden, wenn es das „Gericht“ zulässt („leave to appeal“). Die Frage hier war, ob die Zulassungsentscheidung nur durch die erste Instanz möglich ist, oder, wenn diese es ablehnt, eine Zulassung auch durch das Berufungsgericht erteilt werden kann. Für ersteres spricht, dass bei einer systematischen Befassung des Berufungsgerichts sich dieses zu weit in die Prozessführung der ersten Instanz einmischt und es dadurch auch zu nicht wünschenswerten Verzögerungen kommen kann. Die überwiegende Mehrheit - angeführt von VK (die ein solches System im nationalen Recht kennen) - war demgegenüber für die zweite Variante eines uneingeschränkten Zulassungsverfahrens vor dem Berufungsgericht. Gelehrt haben wir uns auf meinen Kompromissvorschlag (s. Anlage): Die erste Instanz entscheidet über die Zulassung der Beschwerde gegen Prozessverfügungen. Das Berufungsgericht bekommt ein weites Annahmeerlassen („discretionary review“). Auf diese Weise kann das Berufungsgericht in Extremfällen korrigierend eingreifen, ohne dass ein umfassendes Zulassungsverfahren mit der entsprechenden Gefahr einer regelmäßigen Verzögerung zu befürchten wäre.

Als nächster Schritt steht zur Verfahrensordnung eine mündliche Anhörung der beteiligten Kreise auf europäischer Ebene an. In Bezug auf den Veranstaltungsort bin ich mit der ERA in Trier im Kontakt, die dafür ihre Räumlichkeiten für den 26. November reserviert hat. Die Finanzierung durch BMJV scheint möglich, muss aber noch finalisiert werden.

2) Sonstige Entwicklung im Bereich des Vorbereitenden Ausschusses

Auch in anderen Bereichen kommen wir voran. Der Vorschlag meiner Rechtsgruppe für Regelungen zur Prozesskostenhilfe ist im Vorbereitenden Ausschuss auf seiner Sitzung vor der Sommerpause am 8. Juli erörtert worden und hat letzte Woche einen Durchgang durch ein zwischenzeitlich eingerichtetes zusätzliches „Expert Panel“ genommen. Herr Gerds von RA 2 hat das ganz prima gemacht und sich sehr gut eingesetzt.

Der überarbeitete Vorschlag zu den Anforderungen an das Zertifikat für die Prozessvertretung durch Europäische Patentanwälte ist Gegenstand einer schriftlichen Nutzeranhörung gewesen. Die zahlreichen Stellungnahmen werden ausgewertet. Frau Makoski ist in der entsprechenden Unterarbeitsgruppe meiner Rechtsgruppe mit am Ball.

In einer Unterarbeitsgruppe der Finanzgruppe hat Herr Jacobi - wie von ZB1 gefordert - eine Abstimmung mit unseren europäischen Partnern zu den zu erwartenden Kosten des Gerichts durchgeführt. Jetzt wird es in einer weiteren Unterarbeitsgruppe der Finanzgruppe insbesondere um die Höhe der Gerichtsgebühren gehen. Dazu hatten wir diese Woche eine Sitzung in Berlin. Die Diskussion wird nicht ganz einfach.

4

Nach unseren Berechnungen auf der Grundlage der europ. Abgestimmten Eckwerte würde man für eine Kostendeckung bei durchschnittlich 20.000 € Verfahrensgebühren landen. Ob ein solches Niveau gleich für den Start durchsetzbar ist erscheint mir doch eher zweifelhaft; da alles auf bloßen Schätzungen beruht und die Kostendeckung erst nach Ablauf der Übergangszeit erreicht werden soll, ist das vielleicht auch nicht zwingend. Im Lichte der Praxiserfahrungen der ersten Jahre wird man justieren müssen. Zu den Gerichtsgebühren soll es auch eine schriftliche Nutzeranhörung Anfang des kommenden Jahres geben.

Frau Bock aus dem Referat IV A 2 hat die Arbeiten am Entwurf der Finanzordnung von Ziegler übernommen. Dort geht es um die Ausgestaltung eines Fonds, auf den das Gericht bei Liquiditätsengpässen zurückgreifen kann. Der Ansatz ist mit BMF und BRH abgestimmt.

ZA 6 bringt sich zwischenzeitlich sehr gut ein bei der Frage der Zentralkammereinrichtung in München sowie im Rahmen der Arbeitsgruppe "Einrichtungen" ein, in der der Entwurf eines Sitzstaatsabkommens bearbeitet wird. ZA6 hat sich auch mit Parametern für ein Gehalts- und Pensionsregime befasst und tritt hier in die Diskussion mit den europ. Partnern ein. Leider scheidet Frau Frey Simon wegen ihres Referatswechsels aus der Projektgruppe aus. Dankenswerterweise springt aber Frau Schewior nahtlos ein.

Die Arbeitsgruppe Personal hat das Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, indem sich 1300 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, darunter eine Vielzahl erstklassiger Fachleute. Nun geht es erstmal um die Schulung einer kleinen Gruppe aus Ländern, aus denen nach dem Übereinkommen zwingend einen Richter kommen muss, in denen aber es aber keine erfahrenen Richter gibt. Frau Pakuscher ist am Thema dran.

### 3) Engere Ausschuss des Verwaltungsrates

Hier sind wir noch mitten in der Diskussion zur Höhe der Verlängerungsgebühren. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. In der Sache läuft es m. E. auf eine Höhe hinaus, die den Gebühren der vier bis fünf am meisten benannten MS entspricht (DE, VK, FR, NL, SE), bei denen es nach Simulationen des EPA beim Einheitspatent im Vergleich zum Fortbestand der bisherigen Lage zu keinen nennenswerten Einnahmeausfällen kommen würde. Auf der kommenden Sitzung am 28. 10. Will der Vorsitz auch einen ersten Blick auf den Verteilungsschlüssel werfen.

5

### 4) Ratifikations- und Begleitgesetz

Unsere zwischenzeitlich durchgeführte endgültige Hausabstimmung des Entwurfs eines Ratifikationsgesetzes hat einige wenige Ergänzungsanregungen ergeben, die wir unproblematisch aufgenommen haben. Das Referat ZB1 verlangt allerdings umfangreichere Nachbesserungen, aus denen sich eine konkrete Berechnung der finanziellen Belastungen ergibt. Bisher schien es so, dass diese Einzelheiten nur für die Haushaltsverhandlungen notwendig sind. Hier sind wir dabei nachzuarbeiten und hoffen, dass wir ZB1 mit dem nächsten Aufschlag zufrieden stellen können.

Für ein erforderliches Begleitgesetz konnten wir weitere Einzelfragen klären, auch wenn wir wegen der insgesamt hohen Arbeitslast und nicht zuletzt wegen der Zeit der Urlaubsvertretung nicht soweit sind, wie wir es gerne wären. Mit Herrn Otto konnten wir klären, dass wir keine Regelung zu Rechtsanwaltsgebühren für EPG-Verfahren in das RVG aufnehmen. In dieses "Wespennest" stechen wir mal besser nicht hinein. Es bleibt insofern bei den im Patentbereich üblichen Vergütungsvereinbarungen. Frau Makoski macht sich, sobald etwas Luft ist, an die Formulierung des Entwurfs. Es gibt hier noch einiges zu tun.

Beste Grüße:

Johannes Karcher